

Daniela Kern

XXX

XXX

7. Semester

Wahlschwerpunkt VI Information und Kommunikation

Persönlichkeitsschutz im Bereich der Medien

Hausarbeit

WS 1998/1999

Dr. Margarete Schuler-Harms

Matrikel-Nummer: XXX

Schutz der Persönlichkeit Verstorbener
im Bereich der Medien

Gliederung

Gliederung	II
Literaturverzeichnis	IV
A. Einführung	1
I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	1
II. Das besondere postmortale Persönlichkeitsrecht	2
1. Das Recht am eigenen Bild	2
2. Das Urheberpersönlichkeitsrecht	2
3. Droit moral	2
4. Gebrauchsmusterschutz	3
5. Geschmacksmusterschutz	3
6. Patentrecht	3
7. Markengesetz	3
8. Strafrecht	3
III. Gibt es ein allgemeines postmortales Persönlichkeitsrecht ?	4
1. Der unmittelbare postmortale Persönlichkeitsschutz	4
a) Die Entwicklung in der Rechtsprechung bezüglich des postmortale Persönlichkeitsschutzes	4
b) Die Literatur und das postmortale Persönlichkeitsrecht	6
aa) Der Leichnam als fiktives Rechtssubjekt	7
Kritik zum Leichnam als fiktives Rechtssubjekt	7
bb) Fortwirkende Werte der Persönlichkeit	7
Kritik zur Theorie der fortwirkenden Werte der Persönlichkeit	8
cc) Theorie der subjektlosen Rechte	8
Kritik zur Theorie der subjektlosen Rechte	8
dd) Theorie der allgemeinen Rechtssubjektivität	9
Kritik zur Theorie der allgemeinen Rechtssubjektivität	10
ee) Theorie der mittelbaren Verletzung des Hinterbliebenen	10
Kritik zur Theorie der mittelbaren Verletzung des Hinterbliebenen	11
ff) Teilrechtsfähigkeit des Toten	11
Kritik an der Teilrechtsfähigkeitstheorie des Toten	12

gg) Treuhändertheorie	12
Kritik an der Treuhändertheorie	13
c) Zwischenergebnis	14
2. Der mittelbare postmortale Persönlichkeitsschutz	14
3. Kritik an dem mittelbaren postmortalem Persönlichkeitsschutz	15
4. Stellungnahme	15
IV. Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?	16
V. Wer kann diesen Schutz geltend machen?	17
VI. Beginn des postmortalen Persönlichkeitsschutzes	18
VII. Ende des postmortalem Persönlichkeitsschutzes	18
B. Schlußwort	20

Literaturverzeichnis

- ◆ Baston-Vogt, Marion Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts
Tübingen 1997
(zit. Baston-Vogt)

- ◆ Becker, Walter G. „Der Umfang des Rechts öffentlicher Krankenanstalten zur Obduktion von Leichen“
JR 1951, 328
(zit. Becker JR)

- ◆ Bizer, Johann „Postmortaler Persönlichkeitsschutz?“
NVwZ 1993, 653
(zit. Bizer NVwZ)

- ◆ Brandner, Hans Erich „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung“
JZ 1983, 689
(zit. Brandner JZ)

- ◆ Buschmann, Arno „Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod“
NJW 1970, 2081
(zit. Buschmann NJW)

- ◆ Dreher, Eduard /Tröndle, Herbert Strafgesetzbuch
47. Auflage; München 1995
(zit. Dreher-Tröndle)

- ◆ Enneccerus, Ludwig / Lehmann, Heinrich Recht der Schuldverhältnisse
15. Auflage; Tübingen 1958
(zit. Enneccerus/Lehmann)

- ◆ Hubmann, Heinrich Das Persönlichkeitsrecht
Köln 1967

- ◆ Ders. (zit. Hubmann)
„Der zivilrechtliche Schutz gegen Indiskretion“
JZ 1957, 528
(zit. Hubmann JZ)

- ◆ Kießling, Walter
„Verfügungen über den Leichnam oder Totensorge“
NJW 1969, 536
(zit. Kießling NJW)

- ◆ Koebel
„Das Fortwirken des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode“
NJW 1958, 936
(zit. Koebel NJW)

- ◆ Larenz, Karl / Canaris
Lehrbuch des Schuldrechts Band II/2
13. Auflage; München 1994
(zit. Larenz Canaris AT)

- ◆ Lehmann, Brita
Dissertation zum Postmortaler Persönlichkeitsschutz
Zur Frage des Fortbestehens des allgemeinen
Persönlichkeitsrechts über den Tod des Rechtsträgers
hinaus
Universität Bonn 1973
(zit. Lehmann)

- ◆ Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich
Das Bonner Grundgesetz Band I
2. Auflage; Berlin, Frankfurt am Main 1966
(zit. Mangold-Klein)

- ◆ Model, Otto / Müller, Klaus
Grundgesetz
11. Auflage; München 1996
(zit. Model-Müller)

- ◆ Müller, Knut
Postmortale Rechtsschutzüberlegungen zur
Rechtssubjektivität Verstorbener
Europäische Hochschulschriften Band 1942
Frankfurt am Main 1996
(zit. Müller)

- ◆ Münchener Kommentar Münchener Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1 §§ 1-240
3. Auflage; München 1993
(zit. MüKo – Bearbeiter)

- ◆ Neumann-Duesberg Anmerkung zum Mephisto-Urteil
JZ 1968, 697 (704 ff)
(zit. Neumann-Duesberg)

- ◆ Nikolettopoulos, Panajotis Die zeitliche Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach
dem Tode
Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht Band 4
Frankfurt am Main 1984
(zit. Nikolettopoulos)

- ◆ Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch
58. Auflage; München 1999
(zit. Palandt-Bearbeiter)

- ◆ Schlechtriem, Peter „inhalt und systematischer Standort des allgemeinen
Persönlichkeitsrechts“
DRiZ 1975, 65
(zit. Schlechtriem DRiZ)

- ◆ Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz Kommentar zum Grundgesetz
8. Auflage; Neuwied, Kriftel, Berlin 1995
(zit. Schmidt-Bleibtreu-Klein – Bearbeiter)

- ◆ Schönke, Adolf / Schröder, Horst Strafgesetzbuch
24. Auflage; München 1991
(zit. Schönke-Schröder – Bearbeiter)

- ◆ Schwerdtner, Peter Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen
Zivilrechtsordnung
Berlin 1977
(zit. Schwerdtner)

- ◆ Ders. „Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz“
JuS 1978, 289
(zit. Schwerdtner JuS)
- ◆ Staudinger, Julius v. Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch
Zweites Buch §§ 823-832
12. Auflage Berlin 1986
(zit. Staudinger – Bearbeiter)
- ◆ Stein, Axel „Der Schutz von Ansehen und Geheimsphäre
Verstorbener“
FamRZ 1986, 7
(zit. Stein FamRZ)
- ◆ v. Gamm, „Zur praktischen Anwendung des allgemeinen
Persönlichkeitsrechts“
NJW 1955, 1826
(zit. V. Gamm)
- ◆ v. Münch, Ingo / Kunig Grundgesetz Kommentar Band 1
4. Auflage; München 1992
(zit. v. Münch/Kunig-Bearbeiter)
- ◆ Westermann, Harry Person und Persönlichkeit als Wert im Zivilrecht
Köln 1957
(zit. Westermann)
- ◆ Ders. „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem Tode
seines Trägers“
FamRZ 1969, 563
(zit. Westermann FamRZ)
- ◆ Wolf, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts
3. Auflage; Köln 1982
(zit. Wolf)

A. Einführung

In dieser Arbeit soll dargestellt werden, ob es einen Persönlichkeitschutz nach dem Tod gibt. Zu dieser Frage werden die unterschiedlichen Theorien grob dargestellt und eine kurze Kritik zu ihnen angeführt.

Desweiteren wird kurz bezug auf die Frage genommen, wer diesen Schutz nach allgemeiner Ansicht geltend machen kann und wie lange er andauern soll. Da für die Medien nichts besonderes geregelt ist, wird in dieser Arbeit von dem allgemeinen Schutz ausgegangen, der dann auch für die Medien gilt.

I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Im Gesetz gibt es keine ausdrückliche Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Vorhanden sind nur Bestimmungen, die entweder einen persönlichkeitsrechtlichen Einschlag haben oder aber spezielle Persönlichkeitsrechte beinhalten.

In der Rechtsprechung und der Literatur ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht nunmehr ganz herrschend als subjektives Recht anerkannt.

Die einzelnen Einwände gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht richten sich nicht gegen das Persönlichkeitsrecht an sich, sondern gegen die rechtliche Einordnung.

Die Rechtsgrundlage für das allgemeine Persönlichkeitsrecht bildet seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Art 2 I GG in Verbindung mit Art 1 I GG. Erstmals wurde in der Schacht-Brief-Entscheidung das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein von § 823 I BGB geschütztes Rechtsgut anerkannt.

Im Wesentlichen werden durch das Persönlichkeitsrecht drei Komplexe geschützt

- ◆ die Individualsphäre (Einmaligkeit des Menschen in seiner Beziehung zur Welt)
- ◆ die Privatsphäre (Leben im häuslichen oder familiären Kreis)
- ◆ die Geheim- oder Intimsphäre (innere Gedanken und Gefühlswelt und die dazu gehörigen Erscheinungsformen)

Wobei die Intimsphäre den stärksten Schutz bietet.

Das Persönlichkeitsrecht als Achtungs- und Teilhabeanspruch steht zunächst einmal jeder natürlichen Person zu.

Fraglich ist nun, in welchem Umfang auch dem Toten noch ein Persönlichkeitsrecht zusteht.

II. Das besondere postmortale Persönlichkeitsrecht

Für den Fall, daß eine Person stirbt, hat der Gesetzgeber einige Gesetze erlassen, die mit dem Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen in Verbindung stehen.

1. Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild erlischt gemäß § 22 KunstUrhG 10 Jahre nach dem Tod des Trägers.

2. Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht §§ 12-14 UrhG wird von der herrschenden Meinung als eine besondere Erscheinungsform des Persönlichkeitsrechts verstanden und wird von der Regelung des § 64 UrhG mit umfaßt, so daß das Urheberpersönlichkeitsrecht bis 70 Jahre nach dem Tod geschützt ist.

3. Droit moral

Gemäß § 83 UrhG hat der ausübende Künstler das Recht, eine Entstellung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder Ruf als ausübender Künstler zu gefährden.

Nach dem französischen Ausdruck „droit moral“ genannt, steht dieses Recht dem Künstler sein ganzes Leben lang zu. Das Recht erlischt mit dem Tode des Künstlers nur dann, wenn seit der Darbietung 50 Jahre vergangen sind.

Ansonsten wird das Recht im Sinne des § 60 III UrhG auf die Angehörigen übertragen.

4. Gebrauchsmusterschutz

Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tag an gerechnet (§ 23 I GebrMG). Eine Verlängerung bis auf Jahre ist möglich. (§ 23 II GebrMG) Falls der Rechtsinhaber diese Frist nicht überlebt, so gehen die Rechte an seine Angehörigen über (§ 22 I GebrMG).

5. Geschmacksmusterschutz

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt einen fünfjährigen Schutz. Die Schutzfrist kann bis auf 20 Jahre (§9 GeschmMG) verlängert werden.

Falls der Rechtsinhaber während dieser Frist stirbt, so können seine Erben bis zur höchstmöglichen Frist die Rechte in Anspruch nehmen § 3 GeschmMG.

6. Patentrecht

Das Recht auf Patent hat der Erfinder, der es auch anmeldet. Nach dem Tod des Erfinders geht das Recht auf seine Erben über (§ 6 PatG).

7. Markengesetz

Der Markenschutz beträgt 10 Jahre ab dem der Anmeldung (§ 47 MarkenG). Eine Verlängerung kann jeweils für weitere zehn Jahre genehmigt werden, auch dann, wenn der Erstanmelder schon längst gestorben ist.

8. Strafrecht

§ 189 StGB wird zwar nicht als besonderes Persönlichkeitsrecht angesehen, dennoch kann man in dieser Vorschrift die gesetzliche Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes sehen.

In § 189 StGB wird bewußt die Verunglimpfung des Verstorbenen bestraft und nicht die Beleidigung.

Ebenso wird auch § 167 StGB als Nachwirkung des Persönlichkeitsrechtes des Verstorbenen interpretiert.

Wie man aus dieser Übersicht sehen kann, sind einige Bereiche des Persönlichkeitsrechtes für den Todesfall im Gesetz geregelt, jedoch längst nicht alle. So stellt sich die Frage, ob auch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte über den Tod hinaus noch geschützt sind, die Existenz dieser zuvor dargestellten Normen sagt nämlich nach der herrschenden Lehre noch nichts über die Existenz eines allgemeinen postmortalen Persönlichkeitsrechtes aus.

III. Gibt es ein allgemeines postmortales Persönlichkeitsrecht ?

Grundsätzlich sind zu dieser Frage zwei Richtlinien erkennbar. Die eine Ansicht geht von einem unmittelbaren postmortalen Persönlichkeitsrecht aus, während die andere Meinung von einem mittelbaren postmortalen Persönlichkeitsrecht ausgeht.

1. Der unmittelbare postmortale Persönlichkeitsschutz

Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung gehen davon aus, daß das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen den Tod überdauert und nicht mit ihm untergeht.

a) Die Entwicklung in der Rechtsprechung bezüglich des postmortale Persönlichkeitsschutzes

Erstmals trat das postmortale Persönlichkeitsrecht in dem Bismarck-Urteil des RG in einer Entscheidung eines Gerichtes in Erscheinung.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht anerkannt und auch in der Literatur heftig umstritten.

Das RG sah das Recht der Erben durch die Ablichtung der Leiche Bismarcks und des Zimmers in dem Hausrecht verletzt, so daß auf diesem Wege ein Herausgabeanspruch der Fotos stattgegeben wurde.

Ein postmortaler Persönlichkeitsschutz lag demnach noch nicht vor.

Auch im sogenannten Josef-Schmidt-Urteil ging das LG Berlin noch davon aus, daß eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts mit dem Tode des Trägers untergehe.

In dem Cosima-Wagner-Urteil von 1954 ist der BGH zu der Überzeugung gelangt, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht mit dem Tode des Trägers untergeht, da die schutzwürdigen Werte der Persönlichkeit die mit dem Tod endende Rechtsfähigkeit überdauerten.

In dem wohl bekanntesten Urteil zum postmortalem Persönlichkeitsschutz – dem Mephisto-Urteil - äußerte sich der BGH zum letzten Mal zu diesem Thema.

In dem Mephisto-Fall wurde von Adoptivsohn Gründgens ein Anspruch aus Unterlassung der Weiterverbreitung des Romans von Klaus Mann geltend gemacht. In dem Roman wurde eine Schauspielkarriere im Dritten Reich dargestellt, wobei das Leben des Hauptdarstellers so gestaltet war wie das verstorbenen Gründgens, wobei die niederträchtigen Handlungen und Äußerungen jedoch frei erfunden waren. Somit vermittelte der Roman ein ins

Negative verzerrte Persönlichkeits- und Lebensbild von Gründgens, das geeignet ist, sein Ansehen bei der Nachwelt aufs Größte herabzusetzen.

Nach Ansicht des BGH betreffen Art 1 I GG und Art 2 I GG auch die persönlichen Belange des Verstorbenen, da eine zeitliche Begrenzung des Schutzes weder aus dem Zweck dieser Norm noch aus dem Wortlaut zu entnehmen sei. Die gesetzlichen Garantien zum Schutze der Persönlichkeitsphäre wären auch über den Tod hinaus geeignet und erforderlich, die Entfaltung der Persönlichkeit zu Lebzeiten einen angemessenen Freiheitsspielraum zu sichern. Die Gestaltung zu Lebenszeiten hänge weitgehend auch von der nach seinem Tode gewährleisteten Rechtslage ab. Der Gesetzgeber hätte bei den Sondervorschriften auch keine Probleme gehabt, den Persönlichkeitsschutz über den Tod des Rechtsträgers hinaus zu erstrecken. Es sei nicht einzusehen, warum dies nicht auch für alle anderen Persönlichkeitsgüter gelten sollte.

Durch den Tod des Rechtsträgers würde nach Ansicht des BGH jedoch das Persönlichkeitsrecht in dem Sinne eingeschränkt werden, als das alle Persönlichkeitsrechte, die eine aktiv handelnde Person voraussetzen, entfallen würden. So könne zum Beispiel die Handlungsfreiheit oder auch das Empfindungsleben eines Menschen nach seinem Tode nicht verletzt werden. Der BGH geht weiterhin davon aus, daß der Tote an sich kein Rechtsträger ist. Unterlassungsansprüche könnten aber durch jemanden wahrgenommen werden, der nicht selbst Träger des entsprechenden Rechts ist, wenn der ursprüngliche Träger dieses Rechtes durch den Tod seine Rechtsfähigkeit verloren hat.

In diesem BGH-Urteil ist also erstmalig ein Verbot des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines Verstorbenen ergangen. Der Wahrnehmungsberechtigte müsse aber ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse darlegen, so soll dem Gegeninteresse an freier Würdigung und Darstellung des Toten Raum geschaffen werden, so daß eine spätere Veröffentlichung möglich sein könnte, wenn das Andenken an den Verstorbenen verblaßt.

Das BVerfG, das zu dem gleichen Fall angerufen wurde, lehnt im Gegensatz zum BGH eine Wirkung des Art 2 I GG ab, da nur Lebende Träger dieses Grundrechtes sein können.

Aber trotz dieser Ansicht geht das BVerfG von einer über den Tod hinaus andauernden Schutzwirkung des Art 1 I GG aus. Nach Ansicht des BVerfG sei es mit der unverletzlichkeit der Menschenwürde unvereinbar, wenn der Mensch diesen Achtungsanspruch verlieren würde. Somit würde dann Art 1 I GG auch nicht mit dem Tod des Menschen erlöschen.

b) Die Literatur und das postmortale Persönlichkeitsrecht

In der Literatur hat der Gedanken an einen unmittelbaren postmortalen Persönlichkeitsschutz große Zustimmung gefunden. Uneinigkeit herrscht jedoch über die Einzelheiten, so daß darüber diverse Theorien entstanden sind. Hier sollen zunächst einmal die gängigsten Theorien kurz vorgestellt und Stellung genommen werden.

Ein Teil der Literatur sieht ganz von einer Begründung des Fortbestehens des Persönlichkeitsschutzes ab, andere berufen sich einfach auf die Cosima-Wagner-Entscheidung des BGH .

aa) Der Leichnam als fiktives Rechtssubjekt

Ein Teil der Literatur betrachtet den Leichnam einer Person als fiktives Rechtssubjekt und betrachtet den Toten im Rahmen des Persönlichkeitsrechts als weiterhin lebend.

Der Leichnam bleibt somit Rechtsträger für einen gewissen Bereich, seine Rechte müssen nur durch Dritte gewahrt werden.

Kritik zum Leichnam als fiktives Rechtssubjekt

Bei dieser Theorie scheint der Wille des Verstorbenen mit dem Willen der Leiche identifiziert zu werden.

Eine Leiche kann aber keine Willenserklärung abgeben. Es ist lediglich das zu Lebzeiten Gewollte von Relevanz, das ist dann auch noch nach dem Tode wirksam oder wird gerade dann wirksam (z.B. bei einem Testament o.ä.).

Daraus kann man nicht wie Kießling meint ein Fortbestehen der Rechtsfähigkeit ersehen, sondern das Ende der Rechtsfähigkeit, da mit dem Tode keine Willenserklärung mehr abgegeben werden kann.

ab) Fortwirkende Werte der Persönlichkeit

Kießling stellt auf die Schutzwürdigkeit einiger Werte der Persönlichkeit ab, die eigentlich mit dem Tode untergehen würden, da sie aber von der Rechtsordnung als schützenswert betrachtet werden, gelten sie auch über den Tod hinaus weiter. Man spricht über ein „recht an bestimmten Werten und Werken des Menschen“, das ihm trotz Beendigung der Rechtsfähigkeit weiterhin zustehe.

Kritik zur Theorie der fortwirkenden Werte der Persönlichkeit

Bei dieser Theorie wird angenommen, daß einige Werte nach dem Tode bestehen bleiben.

Das Fortbestehen der Werte wird begründet, indem die Anhänger dieser Theorie Parallelen zu dem Immaterialgüterrecht und zum Erbrecht ziehen.

Beim Immaterialgüterrecht werden die Rechte aber vererbt

Die Werte der Persönlichkeit können nach dem Tod nicht fortbestehen, da die Werte stets mit der Persönlichkeit verbunden sind. Die Werte können nicht wie die Rechte und Pflichten von dem Erblasser auf den Erben übertragen werden, so daß auch eine Analogie zu dem Erbrecht ausscheidet.

ac) Theorie der subjektlosen Rechte

Daß ein Toter nicht mehr als Rechtssubjekt gelten kann hat einige Autoren zu der Ansicht gebracht, daß die Theorie der subjektlosen Rechte auf das postmortale Persönlichkeitsrecht anzuwenden sei.

Die Rechte bei Dereliktionen von Grundstücken und Inhaberpapieren, die ruhende Erbschaft etc., die von einem Teil als subjektlos bezeichnet werden weisen nach der Ansicht der Anhänger dieser Theorie eine gewisse Ähnlichkeit zu dem postmortalem Persönlichkeitsrecht auf, so daß das Persönlichkeitsrecht auch nach dem Tode des Trägers, dann also subjektlos, weiter existieren könne.

Die Wahrnehmung dieser Rechte würde dann durch die überlebenden Angehörigen wahrgenommen werden.

Kritik zur Theorie der subjektlosen Rechte

Zunächst einmal ist schon die Konstruktion des subjektlosen Rechts heftig umstritten. Es soll mit Hilfe dieser Theorie versucht werden, rechtlich den zeitlichen Abstand zwischen dem Wegfall des Trägers eines Rechtes und dem Zeitpunkt, in dem ein neues Rechtssubjekt an seine Stelle tritt, zu erklären. Das Recht soll nach dem Wegfall des Trägers dennoch vorhanden sein. Da es zu diesem Zeitpunkt dann keinen Träger für das Recht gebe, wird es als subjektlos bezeichnet.

Die Theorie ist im Vermögensrecht entwickelt worden, um eine Unterbrechung der Rechtszuständigkeit zu erklären.

In den Fällen vermögensrechtlichen Fällen ist zwar ein Subjekt vorhanden, doch ist es gerade nicht aktiv. Die Theorie ist somit als Überbrückung einer Zwischenphase anzusehen. Im Persönlichkeitsrecht gibt es aber keine Zwischenphasen. Wenn der Tod eintritt, ist nicht zu erwarten, daß ein neues Subjekt für diese Persönlichkeit auftaucht. Außerdem sollte die Figur des subjektlosen Rechts –wenn überhaupt- nur bei vermögenswerten Rechten angewendet werden.

Somit kann gesagt werden, daß die subjektiven Rechte im Bereich des Persönlichkeitsrechts ausscheiden.

ad) Theorie der allgemeinen Rechtssubjektivität

Buschmann geht davon aus, daß die einzige Möglichkeit sei, einen Verstorbenen zu schützen, ihn selbst als Schutzobjekt anzuerkennen.

Die Tatsache, daß das Persönlichkeitsrecht ein subjektives Recht ist und somit auch einen rechtsfähiges Subjekt als Träger benötigt, hat zur Ablehnung einer postmortalen Rechtsfähigkeit geführt.

Nun gehen die Anhänger dieser Theorie davon aus, daß es neben der Rechtsfähigkeit noch den Begriff der allgemeinen Rechtssubjektivität gebe, dieser solle dann auch die Fälle abdecken, in denen der Begriff der Rechtsfähigkeit nicht ausreicht.

Buschmann definiert den Begriff der Rechtssubjektivität nach Hans J. Wolff als die „Eigenschaft eines Menschen oder einer Vereinigung von Menschen, Zuordnungsobjekt mindestens eines Rechtssatzes zu sein“.

Buschmann führt nun aus, daß die Anerkennung der Rechtssubjektivität nicht nur zu einer erfolgreichen Begründung des postmortalen

Persönlichkeitsrechts führen würde, sondern außerdem auch die problematischen Begriffe der beschränkten oder der abgestuften Rechtsfähigkeit ersetzen würde.

Demzufolge wäre der Verstorbene dann nicht rechts- oder teilrechtsfähig, sondern Träger einer allgemeinen Rechtssubjektivität und somit dann auch Träger des postmortalen Persönlichkeitsrechts.

Kritik zur Theorie der allgemeinen Rechtssubjektivität

Es muß sich die Frage gestellt werden, ob die Theorie der allgemeinen Rechtssubjektivität überhaupt auf das Persönlichkeitsrecht anzuwenden ist.

Die allgemeine Rechtssubjektivität setzt einen Menschen voraus.

Wolf weist darauf hin, daß es sich um eine Eigenschaft eines Menschen handelt, Zuordnungsobjekt einer Rechtsnorm zu sein.

Damit der Verstorbene als Rechtssubjekt angesehen werden kann, müßte er also ein Mensch sein.

Ein Mensch im Sinne des Rechts ist aber nur ein lebender Mensch, somit kann einem Verstorbenen keine Rechtssubjektivität zugesprochen werden.

ae) Theorie der mittelbaren Verletzung des Hinterbliebenen

Die Anhänger dieser Theorie gehen davon aus, daß die Hinterbliebenen ein eigenes Interesse an dem postmortal fortbestehendem Interesse des Verstorbenen haben, das unter gewissen Umständen auch schützenswert sei.

Der postmortale Schutz wird also mit den Pietätsinteressen der Überlebenden begründet, da eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Hinterbliebenen führen würde.

Kritik zur Theorie der mittelbaren Verletzung des Hinterbliebenen

Diese Theorie bemißt den Hinterbliebenen eine größere Bedeutung als die anderen bisher beschriebenen Theorien.

Gegenargumente gegen diese Ansicht werden z.B. von Neumann-Duesburg und Gitter hervorgebracht die Recht sagen, daß es unnötig sei, eine mittelbare Verletzung der Hinterbliebenen anzunehmen, da sich diese unmittelbar aus dem Persönlichkeitsrecht ableite.

Desweiteren wird gegen diese Theorie vorgebracht, daß die indirekte Beleidigung in unserem Rechtssystem unbekannt ist und somit nur der unmittelbar Verletzte gegen Eingriffe vorgehen kann und nicht derjenige, der durch Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird.

Bei einer mittelbaren Verletzung der Hinterbliebenen müßte der Verstorbene unmittelbar verletzt worden sein. Dieser kann jedoch nicht unmittelbar verletzt werden, da nur eine lebende Person unmittelbar verletzt werden kann.

af) Teilrechtsfähigkeit des Toten

Die Anhänger dieser Theorie gehen davon aus, daß der Tote an sich keine Persönlichkeit mehr hat. Es sei aber dennoch erforderlich, daß das Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen Person geschützt wird, da eine Verletzung immer noch möglich sei. Verletzt wird hierbei jedoch nicht die aktuelle Ehre des Toten im Jenseits, sondern der Ehrwertstatus im Todeszeitpunkt, da die Personenwürde nach dem Tode in gewissen Umfang weiterbestehe.

Damit dieser Schutz erreicht werden kann, wird dem Verstorbenen eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zuerkannt. Dies wird mit einer Analogie zum Rechtsstatus von Kindern, Geisteskranken und dem der Leibesfrucht begründet. Da diese eine Teilrechtsfähigkeit besäßen, könnte auch der Verstorbene eine postmortal fortbestehende Rechtsfähigkeit besitzen. Diese würde sich nur auf bestimmte Teile erstrecken, die es dem Verstorbenen dann ermöglichen würde, selber Träger seiner Persönlichkeitsrechte zu sein.

Kritik an der Teilrechtsfähigkeitstheorie des Toten

Hirsch geht von einer analogen Anwendung von der Teilrechtsfähigkeit für Geisteskranke, Kinder und der Leibesfrucht aus.

Der Begriff der Teilrechtsfähigkeit ist stark umstritten. Die Rechtsfähigkeit steht jedem Menschen zu. Weil es aber ein „teilweise Menschsein“ nicht gibt, ist der Begriff der Teilrechtsfähigkeit wohl etwas verfehlt. Doch auch abgesehen von,

scheint Hirsch zu übersehen, daß die Regelungen der Teilrechtsfähigkeit Ausnahmen darstellen. Ausnahmen können aber nicht analog ausgelegt werden, sondern nur die Regel.

Außerdem besteht ein gravierender unterschied zwischen Kindern, Geisteskranken und Leibesfrüchten auf der einen Seite und dem Verstorbenen auf der anderen Seite.

Kinder und Geistesranke sind unbestritten lebende Menschen. Mensch ist nach Westermann jedes Lebewesen, das von einem Menschen abstammt.

Bei einer Leibesfruch ist auch Leben vorhanden, so daß zumindest von seinem Sein die Rede sein kann.

Bei einem Verstorbenen hingegen kann man nicht mehr von leben sprechen, so daß er jetzt nicht mehr als Mensch in diesem Sinne anzusehen ist, damit kann ihm auch keine Teilrechtsfähigkeit zugesprochen werden.

ag) Treuhändertheorie

Die Anhänger dieser wohl überwiegenden Auffassung sehen in dem postmortalen Persönlichkeitsrecht eine treuhänderische Ausübung eines Rechtsbereiches des Verstorbenen von seinen Angehörigen im Interesse des Toten. So sollen die Angehörigen des Toten als sein „Treuhänder“ die Befugnis haben, sein Interesse daran, daß sein Lebensbild und sein Ansehen nach seinem Tode nicht entstellt werden, wahrzunehmen.

Kritik an der Treuhändertheorie

Diese Theorie wird lediglich von Larenz begründet, der von einer gewissen Ähnlichkeit zur Treuhänderschaft ausgeht. Dabei ist zu fragen, ob diese Treuhänderschaft in Analogie zu den Vormundschaftsregeln gemeint ist, oder ob die allgemeinen Vorschriften der § 164 ff BGB auf das Persönlichkeitsrecht angewendet werden sollen

Fraglich ist dabei, von wem die Angehörigen beauftragt worden sein sollen.

Dies könnte durch eine ausdrückliche Willenserklärung geschehen oder soll die Treuhänderschaft kraft Gesetzes beginnen?

Die Anhänger dieser Theorie sagen aus, daß der Auftrag der Verstorbenen fiktiv immer gegeben sei.

Abgesehen davon, würde für diese Fiktion aber ein Gesetz vonnöten sein, daher muß wohl eher von einer Vermutung die Rede sein.

Bei dieser Treuhändertheorie wird ein lebender Mensch hypostasiert, in dessen Namen der Schutz verwirklicht werden soll.

Bei einer Treuhänderschaft muß ja etwas vorhanden sein, daß gepflegt werden soll.

Als Objekt dieser Treuhänderschaft käme der gute Ruf in Frage.

Ein ideeller Wert muß aber stets mit einem Träger verbunden sein. Ansonsten würde man wohl auch von einer Dereliktion von Persönlichkeitsrechten sprechen müssen, was völlig absurd wäre.

c) Zwischenergebnis

Wie man aus dieser Übersicht sehen kann gibt es keine Theorie der herrschenden Lehre, die den postmortalen Persönlichkeitsschutz so begründen kann, daß es keine rechtsdogmatischen Zweifel am Bestehen des postmortalen Persönlichkeitsrechts gibt.

2. Der mittelbare postmortale Persönlichkeitsschutz

Eine gewichtige Mindermeinung lehnt ein Fortbestehen des allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach dem Tode ab.

Sie ist der Ansicht, daß der Verstorbene auch ohne die dogmatisch unhaltbare Rechtsfigur hinreichend geschützt sei.

Die Anhänger dieser Theorie berufen sich auf die Tatsache, daß die Angehörigen auf jeden Fall die Wahrnehmungsberechtigten sind die den Schutz des Verstorbenen verwirklichen, darauf, daß der Träger der Menschenwürde nur ein lebender Mensch sein kann und auf die These einiger Autoren, daß ein Persönlichkeitsrecht nur dann existiere, wenn auch eine rechtsfähige Person existiert. Somit wird gesagt, daß es sich nicht um den Schutz des Verstorbenen handle, sondern um den Persönlichkeitsschutz des Hinterbliebenen. Der Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen ist nach dieser Ansicht durch die Persönlichkeitsrechte der Hinterbliebenen ausreichend gewährleistet sein.

Die Rechtsgrundlage des postmortalen Abwehranspruches sei nicht in einem fortbestehenden Persönlichkeitsrecht zu sehen, sondern in den eigenen originären Rechten der Hinterbliebenen.. Durch den Tod wird die Persönlichkeit des Angehörigen durch ein konkretes schutzbedürftiges Objekt erweitert und bereichert.

3. Kritik an dem mittelbaren postmortalem Persönlichkeitsschutz

Diese Theorie spricht einer lebenden Person ein subjektives Recht zu, was dogmatisch auch richtig zu sein scheint.

Doch bei dieser Theorie kann die Menschenwürde ungestraft verletzt werden, wenn z.B. keine Angehörigen mehr vorhanden sind, oder auch wenn die Angehörigen die Ehre des Verstorbenen selbst verletzt haben.

Der Schutz für den Verstorbenen ist nur dann gewährleistet, wenn die Angehörigen auch tatsächlich mit verletzt worden – nicht jeder Angriff auf den Verstorbenen stellt auch einen Angriff auf den Angehörigen dar - und wenn diese überhaupt dagegen vorgehen wollen. Zudem soll nach dieser Theorie ein mittelbar Verletzter gegen die Verletzung vorgehen, was dogmatisch auch nicht einwandfrei ist. Eigentlich wurde der Tote verletzt und nicht der Hinterbliebene.

Zudem sind Fälle denkbar, in denen es den Angehörigen egal ist, was über den Verstorbenen berichtet wird. Zudem kommt es auch häufiger vor, daß Angehörige die Ehre des verstorbenen mit voller Absicht verletzen. Somit kann gesagt werden, daß diese Theorie dem Verstorbenen nur willkürlich Schutz bietet. Diese Theorie wird dem Auftrag des Art 1 I 2 GG nicht gerecht, nachdem der Staat zu einem Schutz der individuellen Würde des verstorbenen Menschen verpflichtet ist.

4. Stellungnahme

Aus den Darstellungen zu den Theorien des unmittelbaren und des mittelbaren Persönlichkeitsschutz ist ersichtlich, daß es bis heute keine unumstrittene Meinung dazu gibt. Die Theorien der herrschenden Meinung rufen erhebliche dogmatische Zweifel hervor, so daß davon auszugehen ist, daß es kein allgemeines postmortales Persönlichkeitsrecht gibt.

Der Theorie der Mindermeinung ist aber auch nicht zuzustimmen, da sie den verstorbenen nicht einmal einen postmortalen Persönlichkeitsschutz zubilligt, da der Verstorbene nur dann von dem Rechtsschutz der Überlebenden profitiert, wenn deren Interessen mit den seinen parallel laufen.

Die vereinzelt Normen, die einen Persönlichkeitsschutz nach dem Tode vorsehen, taugen nicht als Mittel zur Erreichung eines den heutigen Anforderungen genügenden Schutzniveaus.

In Art 1 I GG wird die Menschenwürde geschützt. Dabei wird allgemein anerkannt, daß auch die Würde des Toten zu gewährleisten ist., selbst wenn dieser als Träger nicht mehr da ist.

„...Der Senat ist der Überzeugung, daß Menschenwürde und freie Entfaltung zu Lebenszeiten nur dann im Sinn des Grundgesetzes zureichend gewährleistet sind, wenn der Mensch auf einen Schutz seines Lebensbildes wenigstens gegen grobe ehrverletzende Entstellungen nach dem Tode vertrauen und in dieser Erwartung leben kann.“

Der herrschenden Meinung ist zuzustimmen, daß ein eigenständiger, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender postmortaler Schutz notwendig ist. Ein postmortales Persönlichkeitsrecht ist aber abzulehnen.

Schon das BVerfG hat sich in dem Mephisto-Urteil einfach auf Art 1 I GG berufen um die Persönlichkeit des Verstorbenen zu schützen.

Die Persönlichkeit eines Verstorbenen kann also mangels anderer Grundlage nur hinreichend durch Art 1 I GG geschützt werden.

IV. Welche Ansprüche können geltend gemacht werden?

Bei einer Verletzung der Persönlichkeit kommen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche in Betracht.

Dagegen sollten Geldansprüche ausscheiden, da dem Verstorbenen das Geld nicht mehr zu gute kommen kann. Somit besteht dann auch nicht die Gefahr, daß Angehörige nur deshalb eine Verletzung geltend machen, weil sie an dem Geld interessiert sind. Aus diesem Grunde ist es auch umstritten, ob es einen immateriellen Schadensersatzanspruch geben soll.

Bei einem Schmerzensgeldanspruch kommt es darus an, ob man der herrschenden Meinung oder der Mindermeinung folgt.

Die Rechtsprechung hat allgemein die Notwendigkeit eines Schmerzensgeldes eingesehen und mehrmals Schadensersatzansprüche wegen nicht-finanzieller Schäden bei einer schwerwiegenden und schuldhaften Verletzung stattgegeben. Dieses Schmerzensgeld hat sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur inzwischen Anerkennung gefunden. Da die Genugtuungsfunktion und die Wiedergutmachung mit anderen Mitteln zum Teil evtl. nicht zu erreichen sind, nimmt die Mindermeinung, die nur von einer mittelbaren Verletzung des Verstorbenen ausgeht auch einen Schmerzensgeldanspruch an.

Wenn man aber nicht von einer Verletzung der Angehörigen ausgeht, so scheidet ein finanzieller Ausgleich aus, da dies dem Verstorbenen nichts nützen würde, er aber der Verletzte ist..

Somit bleiben nur Unterlassungs- und Widerrufsansprüche.

V. Wer kann diesen Schutz geltend machen?

Da der postmortale Persönlichkeitsschutz nicht direkt im Gesetz erfaßt ist, gibt es natürlich zu der Frage nach dem „Wer“ auch keine gesetzliche Regelung.

Sowohl die herrschende Meinung als auch die Mindermeinung spricht in ihren Theorien immer von den Angehörigen die den Schutz geltend machen können. Doch wer diese Angehörigen genau sind, wird nicht gesagt. So ist es möglich, daß z.B. nur der engste Familienkreis (Ehegatte und Kinder wie in § 22 KunstUrhG) dazu zählen, oder auch der weitere Familienkreis wie Eltern und Geschwister (wie in § 189 StGB) .

Teilweise wird auch gefordert, daß die Erben als Sachverwalter seiner Persönlichkeit anzusehen sind. In Anlehnung an das Cosima-Wagner-Urteil sollen auch Dritte, die dem Verstorbenen nahestanden, berechtigt sein, die Interessen des Verstorbenen wahrzunehmen, sofern es der Wunsch des Verstorbenen war.

Da die Interessen des Verstorbenen wahrzunehmen sind, muß es auch möglich sein, daß nicht nur die engsten Angehörigen den Schutz wahrnehmen können, sondern auch enge Freunde, die vom Verstorbenen „beauftragt“ wurden. Ansonsten könnte bei einer Verletzung durch einen Angehörigen

zwar eine Verletzung vorliegen, aber sie würde nicht geahndet werden, da dieser nicht selbst gegen sich vorgehen wird.

Wenn nun aber auch Freunde des Verstorbenen den Schutz wahrnehmen, muß darauf geachtet werden, daß diese auch dazu berufen sind, denn ansonsten könnte der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten ins uferlose ausarten.

VI. Beginn des postmortalen Persönlichkeitsschutzes

Der postmortale Rechtsschutz beginnt notwendigerweise mit dem Tod einer Person

VII. Ende des postmortalen Persönlichkeitsschutzes

In der Rechtsprechung hat sich mittlerweile die Ansicht durchgesetzt, daß eine Befristung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes notwendig ist.

Auch dem Schrifttum scheint ein ewiger Schutz nicht angebracht zu sein.

Um den Schutz aber begrenzen zu können, bedarf es einer Gesetzesgrundlage, die bisher fehlt, obwohl es einige Gründe gibt, die für eine Begrenzung sprechen.

In der Regel wird man davon ausgehen müssen, daß der Schutz des Verstorbenen um so mehr an Gewicht verliert, je länger der Tod zurückliegt. Zum einen schwindet das Interesse, da auch die Erinnerung an die Person immer mehr verblaßt und zum anderen versterben irgendwann auch die Angehörigen.

Außerdem sollte auch eine zeitliche Begrenzung bestehen, da, wenn die Erinnerung nicht mehr so groß ist, und somit dann auch das Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr so groß ist, bei einer Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung überwiegen könnte.

Es besteht nämlich nach herrschender Lehre ein berechtigtes Interesse daran, über Personen, die das zeitliche Geschehen beeinflußt haben, unterrichtet zu werden. Die Berichterstattung darf dann allerdings nicht soweit gehen, daß sie die Privatsphäre des Verstorbenen berührt.

Es wäre aber unbillig, relevante Themen –z.B. für die Forschung etc.– verschweigen zu müssen, wenn sowohl die betroffene Person als auch deren Angehörige bereits tot sind.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, den Persönlichkeitsschutz zeitlich zu begrenzen, dies ist auch aus den Gründen der Rechtssicherheit geboten.

In den Fällen des besonderen postmortalen Persönlichkeitsrecht liegt bereits eine Regelung vor. Anders sieht es bei dem allgemeinen postmortalen Schutz aus.

Der BGH spricht sich zwar seit dem Mephisto-Urteil für eine zeitliche Begrenzung aus, doch ist aus der Rechtsprechungsübersicht keine Lösung ersichtlich. So wurde in der Renate-Müller-Entscheidung gesagt, daß nach 23 Jahren der Schutz dem öffentlichen Interesse nicht mehr überwiege, während im Emil-Nolde-Fall sogar nach 30 Jahren noch ein Schutz bejaht wurde.

Die Befürworter der Mindermeinung, die von einem mittelbaren postmortalen Persönlichkeitsschutz ausgehen, erscheint es nur als logisch, daß der Schutz des Verstorbenen auf die Lebenszeit der Angehörigen begrenzt ist. Einwandfrei ist diese Lösung jedoch nicht, da die Angehörigen ja kurz nach dem Verstorbenen sterben könnten und so der Schutz nur ein Jahr betragen könnte, während er bei anderen 80-90 Jahre betragen könnte.

Andere Vorschläge wären den Schutz auf die durchschnittliche Lebenserwartung zu begrenzen, den Schutz in Anlehnung an § 64 I UrhG auf 70 Jahre zu begrenzen oder in Anlehnung an § 22 KurhG auf 10 Jahre.

Wie man erkennen kann, ist sich die Literatur und die Rechtsprechung nicht einig. Eine zeitliche Begrenzung sollte von der Intensität der Verletzung abhängig gemacht werden. Außerdem sollte man dabei beachten, um was eine Person es sich um den verstorbenen gehandelt hat und ob ein berechtigtes Interessen der Öffentlichkeit an den veröffentlichten Informationen besteht

Letztendlich ist immer eine Interessenabwägung erforderlich. So kann es möglich sein, daß eine Verletzung nach 10 Jahren schon nicht mehr als schützenswert zu betrachten ist, während andere Verletzungen auch noch nach 60 Jahren zu bestrafen wären. Somit kann keine einheitliche Regelung gefunden werden, da es immer auf den Einzelfall ankommt.

B. Schlußwort

Wie aus dieser Arbeit deutlich wird, ist so ziemlich alles über den postmortalen Schutz streitig, so daß hier auch nicht alles ausführlich erwähnt werden konnte.

Doch trotz der völlig unterschiedlichen Grundpositionen der verschiedenen Meinungen ist bei allen festzustellen, daß die von einem Menschen zu seinen Lebzeiten geschaffenen und bei seinem Tod folglich bereits vorhandenen Persönlichkeitswerte für schutzwürdig erachtet werden.